



---

## HINWEISE

der Unteren Staatlichen Schulaufsicht (GS, FöS, HS)  
beim Schulamt für die Stadt Bochum  
im Zusammenhang mit Verfahren gemäß AO-SF  
(Stand: 05/2021)

- 1) Die Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens gemäß AO-SF (vgl. [F 1.0](#)) sollte **grundsätzlich durch die Eltern** (vgl. [F 1.1](#)) über die Schule erfolgen. Sind Eltern auch nach entsprechender Beratung (vgl. [F 1.2](#)) nicht zur Antragstellung bereit, kann in Ausnahmefällen die Schule den Antrag stellen (vgl. §12(1) AO-SF). Eine Zustimmung der Eltern ist hierbei nicht erforderlich und darf im Einzelfall auch nicht dazu führen, dass aus schulischer Sicht benötigte sonderpädagogische Unterstützung oder dringend erforderliche zieldifferente Förderung in der Konsequenz nicht erfolgen.
- 2) Eine Antragstellung von Eltern und Schule ist nicht möglich, da abhängig vom Antragsteller unterschiedliche Verfahrensweisen bzw. gesetzliche Bestimmungen greifen (vgl. §§ 11/12 AO-SF); **bei Einvernehmen zwischen Elternhaus und Schule treten grundsätzlich die Eltern als Antragsteller auf**. In den wenigen Fällen, in denen die Eltern eine Antragstellung wünschen, ohne dass aus schulischer Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, ist dies seitens der Schule zwingend zu dokumentieren.
- 3) Der bei der Antragstellung einzureichende Bericht der Schule soll die wesentlichen und relevanten **Aussagen zum beantragten Unterstützungsbedarf** zusammenfassen und komprimiert darstellen.
- 4) Das Schulamt **empfiehlt** bei den vermuteten Unterstützungsbedarfen ESE und GG das Einholen einer Beratung durch die entsprechenden Förderschulen vor Antragstellung.
- 5) Das im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gemäß AO-SF zu erstellende Gutachten wird im Auftrag der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (hier: Schulamt für die Stadt Bochum) erstellt und dient dieser zur Entscheidungsfindung in der Frage des Vorliegens eines entsprechenden Unterstützungsbedarfs. Es schließt mit einem begründeten Vorschlag zum Unterstützungsbedarf und zu den Förderschwerpunkten für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß §14(1) AO-SF.

- 6) Die Beauftragung zur Gutachtenerstellung ergeht von der Schulaufsichtsbehörde und ist damit ein **vorrangiges Dienstgeschäft**, das im Rahmen der festgesetzten Frist durch Vorlage des Gutachtens durchzuführen ist. Erforderliche Fristverlängerungen müssen beim Schulamt für die Stadt Bochum begründet beantragt werden, wobei eine Gewährung von bis zu 14 Tagen durch die Sachbearbeitung, darüber hinaus gehend durch die Schulaufsicht erfolgt.
- 7) Da die Schulaufsichtsbehörde keine Entscheidung zum Ort der sonderpädagogischen Förderung trifft (vgl. §14(1) AO-SF), sondern diese den Eltern obliegt, **ist auf eine gutachterliche Empfehlung oder Stellungnahme zum Förderort im Rahmen des Gutachtens unbedingt zu verzichten**. Dazu gehören auch im Gutachten skizzierte, vermeintlich für eine erfolgreiche Förderung unabdingbare Bedingungen (z.B. „kleine Lerngruppe“), die grundsätzlich nur die Förderschule vorhalten könnte („versteckte Förderortempfehlung“).
- 8) Den Eltern sind spätestens im Abschlussgespräch die Fördermöglichkeiten im GL und an Förderschulen zu erläutern und darzustellen. Der Elternwunsch zur (weiteren) Beschulung ist zu dokumentieren (vgl. [F 1.5](#)).
- 9) Es ist darauf zu achten, dass im Abschlussgespräch die gutachterliche Empfehlung (und nur diese kann kommuniziert werden!) nicht gleichgesetzt wird mit einer noch zu treffenden Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde. Sowohl in der Verschriftlichung des Gutachtens, als auch in der Kommunikation mit den Eltern empfehlen sich daher Formulierungen wie „Aus gutachterlicher Sicht...“ oder „Das Gutachterteam empfiehlt der Schulaufsichtsbehörde...“, **denn ob und welcher Unterstützungsbedarf beschieden wird, liegt im Entscheidungsbereich der Schulaufsichtsbehörde**.
- 10) Eine „Antragstellung auf GL“ ist vor dem Hintergrund der gültigen Rechtslage (vgl. §20 SchulG NRW), die die allgemeine Schule als Regelförderort festlegt, weder existent, noch erforderlich, noch sollte sie im Gutachten als solche formuliert bzw. bezeichnet werden.
- 11) Die Frage nach dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll im Rahmen der Gutachtenerstellung inhaltlich allein nach fachlich-diagnostischen Kriterien und Erkenntnissen möglichst eindeutig beantwortet werden. Grundlage sind hierbei die Ausführungen der AO-SF zu den einzelnen Unterstützungsbedarfen, **wobei der Focus auf die Auswirkungen auf das schulische Lernen zu richten ist**.
- 12) Die Schulaufsicht empfiehlt in der schriftlichen Gestaltung des Gutachtens die vermehrte Verwendung von Aufzählungszeichen oder Spiegelstrichen. Es ist häufig nicht erforderlich, Fließtexte zu schreiben; vielmehr sollten die gutachterlichen Aussagen im Sinne einer Ergebnisdarstellung prägnant und klar formuliert werden. So ist es z.B. bei der Darstellung einer eingesehenen Unterrichtssequenz keinesfalls nötig, den Stundenverlauf minutiös im Ablauf darzustellen – die daraus gewonnenen Eindrücke dürfen und sollten vorrangig zusammenfassend in o.g. Weise verschriftlicht werden.
- 13) Die Anerkennung eines Bedarfs an intensivpädagogischer Förderung gemäß §15(1)AO-SF bzw. eines damit einhergehenden Status „Schwerstbehinderung“ in den Förderschwerpunkten ESE, KME, GG, HK oder Sehen kann im Rahmen eines Erstgutachtens zum son-

derpädagogischen Unterstützungsbedarf nicht erfolgen. Hierfür existiert ein mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmtes Verfahren (in dessen Verlauf das sopäd. Gutachten die Antragsgrundlage darstellen kann), das den entsprechenden Förderschulen bekannt ist. **Die Anerkennung eines Bedarfs gemäß §15(1) AO-SF findet laut ministerieller Vorgabe ihre Umsetzung nur an Förderschulen, das Gemeinsame Lernen ist davon ausgenommen.**

- 14) Die Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) liegt weder im Zuständigkeitsbereich des Gutachterteams, noch der Schulaufsichtsbehörde, sondern ist Gegenstand kinder- und jugendpsychiatrischer Diagnostik. Das Vorliegen einer ASS bedingt an sich noch keinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß AO-SF. **Ebenfalls führt nicht jede medizinisch diagnostizierte Beeinträchtigung oder Behinderung, wie sie z.B. im schulärztlichen Gutachten festgestellt wird, im Automatismus zu einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß AO-SF.**
- 15) Für die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs **Geistige Entwicklung** ist nicht nur die Prognose bedeutsam und in das Gutachten aufzunehmen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt. **Es müssen darüber hinaus Auswirkungen auf das schulische Lernen diagnostizier- und beschreibbar sein, die mehrere der wesentlichen Lern- und Entwicklungsbereiche betreffen.** Diese sind z.B. Kognition, Wahrnehmung, Sprache, Kommunikation, Motorik, Verhalten, Emotionalität oder Selbstständigkeit. Sollte der Unterstützungsbedarf GG nicht eindeutig feststellbar sein (sog. „Grenzgänger“), wird das Schulamt für die Stadt Bochum i.d.R. den Unterstützungsbedarf Lernen bescheiden.
- 16) Ist ein Verfahren in Richtung GG eröffnet worden und stellt sich heraus, dass dieser Unterstützungsbedarf sich als nicht eindeutig beschreibbar darstellt, **ist von der Hinzuziehung einer Expertise LE abzusehen**, da diese inhaltlich keine neuen Erkenntnisse liefern könnte. Die Schulaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen LE verfügen (vgl. Punkt 13), da zielgleiche Förderung nicht erfolgen kann, der Unterstützungsbedarf GG aber offensichtlich in diagnostischer Eindeutigkeit nicht feststellbar ist.
- 17) Ist ein Verfahren in Richtung GG bei LernanfängerInnen beantragt und eröffnet worden, der Unterstützungsbedarf GG aber nicht feststellbar, erfolgt keine automatische Verfügung des Unterstützungsbedarfs LE - es sei denn, der Besuch der Förderschule LE wird von Seiten der Eltern gewünscht. Die allgemeine Schule kann dann im dritten Jahr der Schuleingangsphase einen Antrag auf LE stellen. Mit einem von Seiten der Eltern beantragten und verfügten Unterstützungsbedarf LE vor Schulbeginn oder im ersten oder zweiten Schulbesuchsjahr an der Grundschule geht kein genereller Ausschluss von der Teilnahme an der Schuleingangsphase einher.
- 18) Bei einem durch die Klassenkonferenz beantragtem Wechsel zum Förderschwerpunkt GG ist zwingend die Expertise einer Lehrkraft aus dem Bereich GG erforderlich (außer an der Förderschule KME, da diese bereits in diesem Bildungsgang unterrichtet). Nach Absprache im Schulamt für die Stadt Bochum wird seitens des Schulamtes nach Eingang eines

Antrags gemäß §18 AO-SF eine Beauftragung an eine entsprechende Lehrkraft zur Erstellung eines Berichtes ergehen, der eine fachliche Einschätzung zum Antrag der Klassenkonferenz vornimmt.

- 19) Die Durchführung sogenannter „Gastschulverhältnisse“ mit dem Ziel eines nachfolgenden Antrags auf Förderschwerpunktaufhebung bzw. –wechsel oder Förderortwechsel soll eine mit der Schulaufsicht zu kommunizierende Ausnahme bleiben.
- 20) Die durch §20 SchulG NRW und §16 AO-SF den Eltern gewährte Entscheidungshoheit bezüglich des schulischen Förderortes bedeutet de facto, **dass Eltern jederzeit, unabhängig von der Einschätzung oder dem Votum einer Klassenkonferenz, einen Wechsel zwischen Förderschule und GL beantragen können.** Formal ist dieser Antrag ein Antrag der Klassenkonferenz der bisher besuchten Schule (vgl. F 2.0) gemäß §17(2) AO-SF, dem seitens der Schulaufsichtsbehörde durch eine Bescheiderstellung entsprochen werden muss. Erfolgt die Antragstellung auf Wechsel des Förderortes durch die Eltern, kann die Klassenkonferenz von einem Bericht absehen. Ein Schulwechsel findet dann i.d.R. gemäß der VV zu §14 AO-SF zum Halbjahres- bzw. Schuljahreswechsel statt, es sei denn, die Schulleitung der aufnehmenden Schule ist zu vorzeitiger Aufnahme bereit oder ein sofortiger Schulwechsel ist aus gewichtigen pädagogischen Gründen im Interesse der Schülerin / des Schülers.
- 21) Es ist bei der Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers an einer Förderschule darauf zu achten, **dass der vorrangig festgestellte Unterstützungsbedarf kongruent zum Förderschultyp ist;** d.h. z. B. dass eine Förderschule LE, die nur für diesen Förderschwerpunkt vom Schulträger eingerichtet ist, ausschließlich SuS mit einem vorrangigen Unterstützungsbedarf Lernen aufnehmen kann (vgl. §46(1) SchulG NRW: „...innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, ...“). Weitere Begründungszusammenhänge liegen u.a. in der förderschwerpunktspezifischen Schüler-Lehrer-Relation, in der an der Schule verorteten Fachkompetenz und in der förderschwerpunktspezifischen Sachausstattung einer Schule. Demzufolge ist bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers der entsprechende Bescheid der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Eine (vorzeitige) Aufnahme von SuS mit (noch) nicht schulformkongruentem Unterstützungsbedarf z.B. im sogenannten „Gastschulverhältnis“ **ist mit der Schulaufsichtsbehörde zu kommunizieren (vgl. Punkt 17).**
- 22) Ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf kann keine Aufnahme an einer Förderschule erfolgen. Sachlich oder pädagogisch begründbare Ausnahmen **sind mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.**
- 23) Bei mehreren Unterstützungsbedarfen entscheidet gemäß §14(3) AO-SF die Schulaufsichtsbehörde über die Vorrangigkeit. Da der vorrangige sonderpädagogische Unterstützungsbedarf im Fall eines gewünschten Förderschulbesuchs i.d.R. (Abweichungen liegen im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde) die Förderschulform bestimmt, **ist es für die Elternberatung wichtig, die durch das Schulamt für die Stadt Bochum verfügbaren Kombinationsmöglichkeiten zu beachten, die unten tabellarisch dargestellt sind.** Dies gilt auch bei Wechsel oder Erweiterung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gemäß §§ 17 und 18 AO-SF:

Vorrangiger Unterstützungsbedarf	Weitere(r) mögliche(r) Unterstützungsbedarf(e)	Anmerkung
LE	---	<u>Anteile</u> der Unterstützungsbedarfe ESE und SQ sind förderschwerpunktimmant! Bei formaler Anerkennung würden diese als vorrangig beschieden!
ESE	LE	
SQ	LE	<u>Anteile</u> des Unterstützungsbedarfs ESE sind förderschwerpunktimmant!
GG	---	<u>Anteile</u> der Unterstützungsbedarfe ESE, KME, SQ sind förderschwerpunktimmant! Bei formaler Anerkennung der Unterstützungsbedarfe KME, HK, SE würden diese als vorrangig beschieden!
KME	LE GG ESE SQ SE HK	<u>Anteile</u> einiger weiterer Unterstützungsbedarfe sind u.U. förderschwerpunktimmant, ihre formale Anerkennung als weiterer Unterstützungsbedarf erfolgt im begründeten Einzelfall! Ein erforderlicher zieldifferenter Bildungsgang (LE, GG) wird jedoch zwingend immer als weiterer Unterstützungsbedarf beschieden!
HK	LE GG SQ ESE SE KME	<u>Anteile</u> einiger weiterer Unterstützungsbedarfe sind u.U. förderschwerpunktimmant, ihre formale Anerkennung als weiterer Unterstützungsbedarf erfolgt im begründeten Einzelfall! Ein erforderlicher zieldifferenter Bildungsgang (LE, GG) wird jedoch zwingend immer als weiterer Unterstützungsbedarf beschieden!
SE	LE GG ESE SQ HK KME	<u>Anteile</u> einiger weiterer Unterstützungsbedarfe sind u.U. förderschwerpunktimmant, ihre formale Anerkennung als weiterer Unterstützungsbedarf erfolgt im begründeten Einzelfall! Ein erforderlicher zieldifferenter Bildungsgang (LE, GG) wird jedoch zwingend immer als weiterer Unterstützungsbedarf beschieden!